

Dem Ministerrat der DDR gehen zur Durchsetzung dieser Festlegungen entsprechende Beschluß-Entwürfe zur Bestätigung zu. Desgleichen ist eine gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR, des MdI sowie des MfS in Vorbereitung, die wesentliche, aus diesen Festlegungen resultierende Aufgaben und Maßnahmen beinhalten wird.

In allen operativen Dienststeinheiten ist jetzt bereits damit zu beginnen, vorhandene Vorgänge, in denen Bürger der DDR

wegen ungesetzlichen Grenzübertritts

zur Fahndungsfestnahme ausgeschrieben wurden, zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, daß Ausschreibungen zur Fahndungsfestnahme derartiger Personen nur dann erfolgen können, wenn sie - wie bereits angeführt - außer dem ungesetzlichen Verlassen der DDR durch eine auf dem Gebiet der DDR ausgeübte Tätigkeit (Tun oder Unterlassen) eine schwere Straftat begangen haben. Die Vorgänge sind deshalb gewissenhaft zu überprüfen, inwieweit sich derartige Anhaltspunkte für eine schwere Straftat im Sinne der noch zu erfolgenden Erläuterung und Interpretation ergeben, damit zum gegebenen Zeitpunkt auf der Grundlage der dazu ergehenden Weisungen Entscheidungen über die einzuleitenden Maßnahmen getroffen werden können.